



**Städt. Wasser- und
Fernwärmeversorgung
Schwandorf**

Technische Anschlussbedingungen (TAB) der Städt. Wasser- und Fernwärmeversorgung

Wasserversorgung

I. Feuerlöscheinrichtungen

Siehe auch § 16 WAS

Anschluss von das Trinkwasser gefährdenden Geräten und Anlagen entsprechend der Trinkwasserverordnung.

II. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

Vorübergehend angeschlossene Anlagen, z. B. Bauwasserversorgung, Brunnen für Eigenwasserversorgung und Wärmepumpen.

Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen. Sie kann verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Die Überprüfung der Anschlussmöglichkeit durch das Versorgungsunternehmen bezieht sich ausschließlich auf den Hausanschluss und das Versorgungsnetz.

Die Leistungsfähigkeit der Kundenanlage unter Berücksichtigung evtl. bereits vorhandener Wasserverbrauchseinrichtungen ist vom Installateur zu überprüfen.

III. Bereitschaftsdienst

Für den Versorgungsbereich der SWFS besteht außerhalb der normalen Dienstzeiten, ein Bereitschaftsdienst, besetzt durch einen Monteure und einem Meister. Tel.: **09431/7437- 0** und nach Dienstschluss unter **09431/961907**.

Werden Mängel an der Kundenanlage oder an Geräten festgestellt, so hat sich der Hauseigentümer zur Behebung an ein zuständiges und eingetragenes Installationsunternehmen zu wenden.

IV. Plombenverschlüsse

Siehe auch § 10 WAS

1. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, müssen plombiert werden können (einschl. HAE).
2. Plombenverschlüsse der SWFS dürfen nur von der SWFS bzw. von dem von ihr beauftragten Fachbetrieb geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden; in diesem Fall ist die SWFS unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.
Wird vom Kunden oder vom Installateur festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der SWFS ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
3. Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nach § 11 des Eichgesetzes nicht entfernt oder beschädigt werden.

V. Wasserdruck

Siehe auch § 15 WAS

1. Die SWFS stellt das Wasser an der Übergabestelle mit einem Druck zur Verfügung, der zu einer einwandfreien Deckung des üblichen Bedarfes ausreicht.
2. Der übliche Wasserdruck wird nach Anfrage von der SWFS angegeben. Diese Angaben betreffen den jeweiligen Stand. Abweichungen, insbesondere des minimalen Wasserdruckes sind im Laufe der Zeit möglich.
3. Der Einbau von Druckminderern ist für das Versorgungsgebiet erforderlich.

VI. Hausanschluss

Siehe auch §§10, 11 WAS.

1. Verlegung der Anschlussleitung durch eine eingetragene Installationsfirma.

Bei der Neuverlegung der Hausanschlussleitung ab der Grundstücksgrenze dürfen nur Rohre aus hochvernetztem PE-HD Rohre PN 12,5/SDR 11 (PEX) und Anschlussverschraubungen aus Messing für PE-HD Rohre (hart) mit Stützhülse verlegt werden.

2. Wasserzählerbügel, sonst. Armaturen, Überpflanzung und Rohrgraben

Der Wasserzählerbügel sowie die Zuleitung ab dem Gebäudeeintritt sind in Edelstahl DIN 1.4401 auszuführen. Die komplette Verlegung ab der Grundstücksgrenze bis zum Zählerausgangsventil mit dem Rückflussverhinderer muss nach den Richtlinien der SWFS erfolgen.

Der Zusammenschluss der Hausanschlussleitung an der Grundstücksgrenze sowie die technische Abnahme der Leitung erfolgt immer durch die SWFS.

Der Wasserzählerbügel, Zählereingangsventil, Zählerausgangsventil mit Rückflussverhinderer und die Zuleitung (ab der Grundstücksgrenze) gehen mit dem Einbau in die Unterhaltungspflicht des Kunden über. Eine Reparatur, ein Umbau oder eine Erneuerung des Hausanschlusses muss nach den Richtlinien der SWFS erfolgen.

Überpflanzung

Um eine einwandfreie Wartung der Anschlussleitung zu gewährleisten, ist eine Überpflanzung mit Bäumen, Strauch- und Buschwerk nicht zulässig. Bei der Pflanzung von Bäumen im Trassenbereich ist gem. DVGW-Regelwerk „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.

Rohrgraben

Bei der Ausführung des Rohrgrabens und die Absicherung der Baustelle sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Je nach Bodenart ist abzuböschten oder zu verbauen. Die DIN 19630 ist dabei zu beachten.

Die Rohrgrabensohle muss aus steinfreiem sandigem Material bestehen. Bauschutt oder steinreiches Material ist bis auf eine Tiefe von 20 cm unter Rohrunterkante durch eine Sandbettung zu ersetzen. Das Rohr darf auf 30 cm Überdeckungshöhe nur mit Sand hinterfüllt werden.

Im Bereich der Baugrube sind im Trassenbereich der Wasserleitung keine Ablagerungen von Bauschutt o. ä. zulässig.

Im Rohrgraben ist ca. 50 cm senkrecht über der Rohrleitung ein blaues Trassenwarnband „Achtung Wasserleitung“ zu verlegen.

Die Erdarbeiten für die Herstellung des Hausanschlusses auf **Privatgrund** (von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude) müssen vom Grundstückseigentümer/Bauherrn beauftragt, bzw. durchgeführt werden.

3. Einmessen

Die Lage der Hausanschlussleitung wird von der SWFS abgenommen und eingemessen. Diese Abnahme und das Aufmass kann nur bei offenem Rohrgraben erfolgen. Wird ein teilweises Verfüllen des Rohrgrabens erforderlich, ist dies bei der Ortsbesprechung vorher mit der SWFS zu klären.

4. Mauerdurchführung

Die Durchführung des Anschlussrohres durch das Außenmauerwerk hat in einer Mauerdurchführung (Schutzrohr) zu erfolgen. Die Abdichtung des Grundstücksanschlusses muss mit einer Ringraumdichtung, ausgeführt werden. Eine Abdichtung mit dauerelastischer Masse ist nicht ausreichend.

Die Abdichtung des Schutzrohres gegen das Mauerwerk hat der Bauherr zu veranlassen.

Bei Durchführungen durch Grundwasserwannen sind Mauerdurchführungen zu verwenden, die vom Hersteller für drückendes Grundwasser ausdrücklich empfohlen werden. Erstellt die SWFS den Anschluss im Grundstück, wird die Mauereinführung von der SWFS geliefert und ist mit einzubetonieren.

VII. Wasserzähler

Siehe auch § 19 WAS.

1. Für die Anbringung des Wasserzählers sind leicht zugängliche Räume zu wählen, wie besondere Zählerräume und Hausanschlussräume.

2. Einbau

Die Wasserzählereinbaugarnitur aus nichtrostendem Edelstahl, KFR-Ventil mit Rückflussverhinderer und das Standrohr aus Edelstahl DIN EN 10088 Werkstoffnummer 1.4401 (Trinkwasser) sind zwingend vorgeschrieben.

Wasserzähler sind in der Regel im Inneren des Gebäudes - nahe der Straße gelegenen Hauswand - an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie zugänglich sind, leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Auf die DIN 18012 (Hausanschlussraum) wird hingewiesen.

3. Der Wasserzähler sowie Anschluss- und Verbrauchsleitungen müssen vor Frost, zu hohen Temperaturen, Verschmutzung, Erschütterung und mechanischer Beschädigung geschützt sein. Schädliche Einflüsse auf ihre Funktion müssen vermieden werden.

4. Wasserzähler sind grundsätzlich waagrecht einzubauen. Der Abstand vom Fußboden bis Mitte Zähler muss mind. 0,35 m und max. 1,20 m betragen.

Der Wasserzähler darf nicht in Heiz-, Öllager- oder sonstigen Räumen, in denen wassergefährdende Stoffe lagern, installiert werden.

Wasserzähler werden grundsätzlich von der SWFS oder von ihr beauftragten Fachfirmen installiert bzw. ausgewechselt.

5. Der Aufbau von Wasserzähleranlagen für Großwasserzähler ist unseren Musterzeichnungen zuzunehmen.

Falls die Messgenauigkeit durch die Leitungsführung vor der Zähleranlage beeinträchtigt wird, kann der Einbau eines Strahlungsreglers zusätzlich gefordert werden (nur bei Großwasserzähler erforderlich).

Fest installierte Umgehungsleitungen sind aus hygienischen Gründen nicht zulässig.

6. Potentialausgleich

Es ist ein Potentialausgleich entsprechend VDE 0100 und VDE 0190 sowie DVGW Arbeitsblatt GW 190 herzustellen. Diese Arbeit ist von einer eingetragenen Elektrofirma auszuführen.

7. Der erforderliche Einbau von Druckminderer und Filter ist vom Kunden zu veranlassen.

VIII.Zählerschacht

Siehe auch § 20 WAS

Steht kein geeigneter Raum für die frostfreie Unterbringung einer Zähleranlage zur Verfügung, so ist kundenseitig in Ausnahmefällen ein Zählerschacht entsprechend den DVGW-Bestimmungen und den nachfolgenden Zeichnungen auszuführen.

Der Schacht ist tagwasserdicht auszuführen. Bei Grundwasser ist der Schacht gegen drückendes Grundwasser abzudichten.

Eine gefahrlose Begehung über eine Sicherheitsleiter bzw. über Treppen muss vorhanden sein. Steigeisen sind in Schächten für Großwasserzähleranlagen nicht zulässig.

Durch die Schächte dürfen keine Abwasserleitungen geführt werden. Die Durchführung von Gasleitungen, Hoch- und Niederspannungskabeln und dergleichen ist nur in Schutzrohren zulässig.

Potentialausgleichs- und ggf. Erdungsbrücken müssen so angeordnet werden, dass sie die Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht behindern.

IX. Anlage des Grundstückseigentümers (Kundenanlage)

Siehe auch § 10 WAS.

Leitungen

1. Arbeiten an Trinkwasser-Installationsanlagen dürfen nur von einer eingetragenen Installationsfirma durchgeführt werden. In jedem Einzelfall sind die einschlägigen Vorschriften, Gesetze und Regeln der Technik genauestens zu beachten.
2. Die Kundenanlage ist nach den einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1988, auszuführen. Auf der Notwendigkeit des Einbaus von Feinfiltern und Druckminderer unmittelbar nach dem Zählerausgangsventil sowie Rohrbe- und Entlüfter wird ausdrücklich hingewiesen. Die SWFS behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung geeignete Schritte einzuleiten.

Nachbehandlungsgeräte

1. Dosiergeräte können eingebaut werden, wenn sie ein DVGW-Prüfzeichen tragen und wenn sie gem. DIN 1988 eingebaut und gewartet werden.
2. Enthärtungsanlagen sind gem. DIN 1988 einzubauen und zu warten.
3. Der Einbau von Nachbehandlungsgeräten muss der SWFS gemeldet werden.

Erwärmung von Trinkwasser

Einmal erwärmtes Trinkwasser darf nicht zurück in das Kaltwassersystem eingespeist werden.

X. Rechtsgrundlagen

Als Basis dieser Technischen Anschlussbedingungen gelten die jeweils gültige WAS (Wasserabgabesatzung der Stadt Schwandorf), die gültigen DIN, EN, VDE, DVGW-Normen sowie die Trinkwasserverordnung.

Verstöße gegen diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Siehe auch §§ 23, 24 und 25 WAS

Bei einem festgestellten Verstoß gegen diese TAB wird dem Anschlussnehmer höchstens eine Frist von 14 Tagen gegeben diesen Mangel zu beheben.

Sollten von der SWFS gravierende Mängel beim Anschluss der Wasserversorgung festgestellt werden, die eine Gefährdung der einwandfreien Wasserversorgung Dritter zur Folge haben könnte, so kann und wird die SWFS sofort alle Maßnahmen veranlassen diese Gefahr zu beseitigen.

Die SWFS behält sich vor, bei nicht vollzogener Mangelbeseitigung, die Wasserzufuhr zu sperren.

Die Kosten für Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln trägt alleine der Anschlussnehmer.

Haftung

Siehe auch § 18 WAS

Für Schäden, die durch Ausfall der Wasserversorgung, starken Wasserdruckschwankungen usw. verursacht werden, die nicht von der SWFS zu vertreten sind, können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

Schwandorf, den 01. Juli 2004

Die Werkleitung der Städt. Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf